

pro-K

Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.

SATZUNG

In der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2012

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen pro-K, Industrieverband Halbzeuge und Konsumprodukte aus Kunststoff e.V.
 2. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
 3. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verband informiert, berät und unterstützt seine Mitglieder in den für die Unternehmen wichtigen Fragen.
 3. Der Verband verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteten oder politischen Zwecke.
 4. Die Vertretung übergeordneter Aufgaben kann der Verband durch besondere Institutionen wahrnehmen lassen.

§ 2

Zweck

1. Der Verband vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Insbesondere nimmt er die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Institutionen und der Öffentlichkeit wahr.

§ 3

Gliederung

1. Der Verband gliedert sich nach Bedarf in Fachgruppen, Arbeitskreise u.ä.
2. Gliederungen nehmen die fachlichen Interessen ihrer Mitgliedsfirmen selbst wahr und beschließen in eigener Zuständigkeit.
3. Die Bildung einer Gliederung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Verbandes. Sie soll nicht versagt wer-

den, wenn durch sie ein wesentlicher Interessenbereich des Verbandes verkörpert wird.

4. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Gliederungen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder können Unternehmen der kunststoffverarbeitenden Industrie sein. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme fördernder Mitglieder ist möglich. Über Ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Korporative Mitglieder können Verbände und Organisationen werden, die ein besonderes fachliches Interesse an der Kunststoffverarbeitung haben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Verbandes sowie seiner Gremien teilzunehmen und haben Anspruch auf Betreuung in allen, in das Arbeitsgebiet des Verbandes und seiner Gremien fallenden, Angelegenheiten.

2. Alle fördernden Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Korporative Mitglieder erhalten allgemeine Informationen des Verbandes und können auf Antrag in Gremien und Ausschüssen des Verbandes mitwirken. Über Einzelheiten entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet.
2. Sie haben die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu erfüllen.
3. Die Mitglieder unterstützen den Verband und seine Gremien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7

Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Verbandes werden von den Mitgliedern Beiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben.
2. Die Erhebung von Beiträgen erfolgt nach einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt

wird. Für Sonderaufgaben können, auch von Gliederungen, Umlagen beschlossen werden.

3. Der Beitrag für korporative Mitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes gem. den Verhältnissen im Einzelfall geregelt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Auflösung des Geschäftsbereiches
 - c) Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für ordentliche und fördernde Mitglieder 6 Monate, für korporative Mitglieder 18 Monate. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des Verbandes zu erklären.
3. Im Falle eines Insolvenzantrages, oder wenn die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Vorstand unverzüglich hiervon zu unterrichten.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtun-

gen nicht nachkommt oder die Interessen des Verbandes grob verletzt. Gegen eine Entscheidung nach Satz 1 c ist binnen vier Wochen nach der Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsführung einzureichen. Die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes gelten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als ausgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

5. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Mit dem Tag des Ausscheidens verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführung
2. Der Vorstand und die Geschäftsführung des Verbandes sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden, vertraulichen Vorgänge verpflichtet.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes besteht aus den Vertretern seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen ihres Bereiches, soweit sie nicht anderen Organen, den Gliederungen oder anderen Institutionen übertragen sind. Sie wählt den Vorstand im Rahmen von § 11 und führt sonstige den Verband betreffenden Wahlen durch.
3. Der Verband hält jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen, die Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag durch die Geschäftsführung zur Post zu geben.
4. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen beschließen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 aller Mitgliedsfirmen unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Verbandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind oder es sich um die Wahl des Vorsitzenden oder die Entlastung des Vorstandes handelt, ein durch Zuruf zu bestimmender Versammlungsteilnehmer.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes sowie Aufnahme und Ausschlüsse im Berufungsverfahren bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 aller vertretenden Stimmen. In diesem Fall ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder notwendig; Vertretung im Sinne § 10 Abs. 1 ist möglich.
8. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

Für die Einladungen zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt die gleiche Regelung wie für die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem jeweiligen Vorgänger im Amt des Vorsitzenden (Past President)
 - c) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) 5 weiteren Mitgliedern
 - f) den Vorsitzenden der pro-K Fachgruppen
 - g) gegebenenfalls Vertretern korporativer Mitglieder
 - h) den Vorsitzenden der weiteren Gremien. Diese können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie zeichnen zu zweit, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, d.h. der Vorsitzende und ein Stellvertretender Vorsitzender oder die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Scheidet der Vorsitzende des Verbandes vor Ablauf der Frist aus seinem Amt aus, so übernimmt ein

Stellvertreter, bei Verhinderung aller Stellvertreter ein vom Vorstand Beauftragter, die Aufgabe des Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer bis zur vorzunehmenden Neuwahl. Sinngemäß gilt diese auch bei Verhinderung des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder können nur einer Mitgliedsfirma angehörende Unternehmer oder leitende Angestellte sein, die aktiv in der kunststoffverarbeitenden Industrie tätig sind. Soweit diese Voraussetzungen entfallen, endet die Tätigkeit mit der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Der Vorstand legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen.
5. Der Vorstand leitet den Verband. Er bestellt die Geschäftsführung.

§ 12

Geschäftsführung des Verbandes

1. Die laufenden Verbandsgeschäfte führt eine Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung des Verbandes arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem verantwortlich.

3. Die Geschäftsführung des Verbandes führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.
4. Die Anstellungsverträge für Geschäftsführer werden durch den Vorstand abgeschlossen oder aufgelöst.
5. Der Geschäftsführer ist zu unparteilicher Führung der Geschäfte und streng vertraulicher Behandlung aller Kenntnisse über innere Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitgliedsfirmen verpflichtet.

§ 13

Haushalt

1. Der Schatzmeister überwacht die Kassen- und Buchführung und verwaltet das Verbandsvermögen.
2. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandshaushalts obliegt der Geschäftsführung. Sie ist dem Vorstand dafür verantwortlich.
3. Der Jahresabschluss wird alljährlich durch die Rechnungsprüfer geprüft, bevor er dem Vorstand vorgelegt wird. Auf Beschluss des Vorstandes ist zusätzlich eine Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer tragen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.

§ 14

Allgemeine Vorschriften

1. Beschlüsse können auch schriftlich herbeigeführt werden. Sie sind gültig, wenn die für die Beschlussfassung jeweils geforderte Mehrheit der berechtigten Stimmen zustimmt.
2. In eigener Angelegenheit ruht das Stimmrecht.
3. Wahlen erfolgen, wenn nicht anders beschlossen, in geheimer Abstimmung.
Grundsätzlich entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die relative Mehrheit der Stimmen als genügend bestimmt ist. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenden eine besondere Abstimmungsart wünscht.
4. Die Protokolle über die Zusammenkünfte der Verbandsorgane und der Untergliederungen sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe bzw. den Teilnehmern an den Zusammenkünften unverzüglich nach Abfassung durch die Geschäftsführung zuzustellen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung bei der Geschäftsführung Einspruch eingelegt wird.

5. Für alle Organe des Verbandes und deren Beauftragte gelten die Bestimmungen des § 12, Ziffer 3 in gleicher Weise.
6. Die Tätigkeit als Vorstand, als Delegierter oder als Ausschussmitglied erfolgt ehrenamtlich, die als Vorstand ist persönlich.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Verbandsvermögen.